

---

# I. DIE GRUNDLAGEN DES INSOLVENZRECHTS

## A. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts

**Literatur:** *Skedl*, Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechts in ihrer historischen Entwicklung, in FS Wach III (1913, Neudruck 1970) 225; *Barazon*, Gedanken zur Neugestaltung des österreichischen Insolvenzrechtes, AnwBl SonderNr Feb 1974, 3; *Hanisch*, Die Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen Insolvenzrechts in rechtsvergleichender Sicht, JBl 1977, 237; *Kaltenböck*, Zur Reform des Insolvenzrechts, ÖJZ 1977, 62; *Geppert*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, DRdA 1983, 45; *Jelinek*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, JBl 1983, 144; *Rechberger*, Bemerkungen zur österreichischen Insolvenzrechtsreform, ZZP 98 (1985) 257; *Konecny*, Verfahrensrechtliche Probleme der geplanten KO-Novelle 1993, ecolex 1992, 836; *Washüttl*, Wie der Bankier die KO-Novelle sieht, ecolex 1992, 833; *Wilhelm*, Der Privatkonkurs wird möglich, ecolex 1992, 685; *Bartos*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, SozSi 1994, 161; *H. Fink*, Der neue Privatkonkurs – Gesetzestexte, Materialien, Wertung (1994); *Konecny*, Insolvenz und Sanierung in Österreich, DZWir 1994, 227; *Mohr*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994 – Eine Übersicht über den insolvenzrechtlichen Teil des Gesetzes, IKS 1994, H 1, 34; *M. Bydlinski*, Der neue Privatkonkurs, JAP 1994/95, 49; *Frauenberger/Oberhammer*, Konkurs und Ausgleich nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, JAP 1994/95, 137; *Mohr*, Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 – Ein Überblick über die Änderungen der Insolvenzgesetze und das Unternehmensreorganisationsgesetz, ZIK 1996, 194; *Chiwitt-Oberhammer*, Inkrafttreten des IRÄG 1997 und des IESG-Änderungsgesetzes, ZIK 1997, 113; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, SparkZ 1997, 721; *Reich-Rohrwig/Zehetner*, Das neue Insolvenzrecht: IRÄG 1997 und IESG (1997); *Rechberger*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, JAP 1997/98, 183; *Bertl/D. Mandl/G. Mandl/Ruppe* (Hrsg), Insolvenz. Sanierung. Liquidation (1998); *Mohr*, Insolvenzdatei bereits abrufbar, ZIK 1999, 156; *Paulus*, Entwicklungslinien des Insolvenzrechts, KTS 2000, 239; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1999 für Österreich, ZIK 2000, 10; *Reckenzaun/Hadl*, Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren, ZIK 2001, 90; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2000 für Österreich, ZIK 2001, 13; *Mohr*, Der Ministerialentwurf der Insolvenzrechts-Novelle 2002 – Ein Überblick über die geplanten Änderungen des Unternehmensinsolvenzrechts, ZIK 2001, 114; *Mohr*, Die im Ministerialentwurf der Insolvenzrechts-Novelle 2002 enthaltenen Änderungen des Privatkonkursrechts, ZIK 2001, 153; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2001 für Österreich, ZIK 2002, 9; *Kantner*, Die nationale und internationale Insolvenzentwicklung, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1289; *Loizenbauer*, Die Bedeutung und die Folgen des masselosen Konkurses, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1327; *Uhlenbruck*, Erfahrungen mit dem neuen deutschen Insolvenzrecht, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1347; *Paulus*, Ein rechtlich geordnetes Insolvenzverfahren für Staaten, ÖJZ 2002, 19; *anonym*, Zur Reform des Insolvenzsteuerrechts – von der Praxis für die Praxis, ÖStZ 2002, 292; *Buhler*, Die Entwicklung eines zukünftigen Staateninsolvenzrechts, DZWir 2002, 275; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2002, ZIK 2003, 16; *A. Kikovitš*, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004, 12; *Mohr*, Das Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 im Überblick, in *Dellinger/Keppert*, Eigenkapitalersatzrecht (2004) 19; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2003 für Österreich, ZIK 2004, 10; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2004 für Österreich mit internationalen Vergleichswerten, ZIK 2005, 17; *Hochegger*, Vorschläge zur Reform des Ausgleichsverfahrens, ZIK 2005, 49; *Mohr*, Änderungen beim Zwangsausgleich durch die GIN 2006, ZIK 2006, 2;

*Riel*, Zahlung und Sicherstellung von Masseforderungen im Zwangsausgleich nach der GIN 2006, ZIK 2006, 8; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2005 für Österreich, ZIK 2006, 14; *Schneider*, Außerstreitverfahren und Konkurs – zum neuen § 8a KO, ZIK 2006, 38; *Konecny*, GIN 2006 – die kleineren Änderungen, ZIK 2006, 41; *Kanduth-Kristen*, Steuerliche Neuerungen für das Insolvenzverfahren, ZIK 2006, 43; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2006 für Österreich, ZIK 2007, 13; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2007 für Österreich, ZIK 2008, 11; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2008 für Österreich, ZIK 2009, 13; *Mohr*, Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009, *ecolex* 2009, 848; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2009 für Österreich, ZIK 2010, 18; *Mohr*, Neuerungen im Unternehmensinsolvenzrecht, ÖJZ 2010, 887; *Kodek*, Von der KO zur IO. Das IRÄG 2010 im Überblick, ÖBA 2010, 498; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, ZIK 2010, 82; *Leupold*, Das IRÄ-BG – Überblick und ausgewählte Fragen, ZIK 2010, 167; *Thellmann*, Wirtschaftsstandort Österreich – Sanieren statt Ruinieren – Erste Erfahrungen mit dem IRÄG 2010, *AnwBl* 2010, 527; *Konecny*, Praktische Erfahrungen mit dem IRÄG 2010: Die Bewährung des neuen Verfahrensgebäudes, in *Konecny* (Hrsg) *Insolvenz-Forum* 2010 (2011) 95; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2010 für Österreich, ZIK 2011, 8; *Konecny*, Praktische Erfahrungen mit dem Sanierungsverfahren aus dem ersten halben Jahr des neuen Insolvenzrechts, ZIK 2011, 97; *Weissel*, Die neue Rechtsstellung der Absonderungsgläubiger nach dem IRÄG 2010, ÖBA 2011, 391; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2011 für Österreich, ZIK 2012, 16; *ders.*, Abweisungen: das ungelöste Problem, ZIK 2012, 92; *Konecny*, Die Sanierung im Lichte des österreichischen IRÄG 2010, *ZZP* 125 (2012) 285; *Zotter*, Sanierungsplan: Der „neue Zwangsausgleich“ in der Praxis, ZIK 2012, 180; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2012 für Österreich, ZIK 2013, 14; *Mohr*, Jüngere Gesetzgebung und Reformvorhaben, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Insolvenz- und Sanierungsrecht*, Jahrbuch 13 (2013) 15; *Schneider*, Aktuelle Rechtsprechung zum österreichischen Insolvenzrecht, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Insolvenz- und Sanierungsrecht*, Jahrbuch 13 (2013) 143; *Frizberg*, Das neue Zahlungsverzugsgesetz, ÖJZ 2013, 629; *Reich-Rohrwig*, *GesRÄG* 2013, *ecolex* 2013, 705; *Warto*, GmbH-Novelle 2013 – Die Neuerungen im Überblick, *wbl* 2013, 361; *Trummer*, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – Insolvenzantragspflicht des „Mehrheitsgesellschafters“, ZIK 2013, 126; *Albrecht/Stuhldreier*, Tierprozesse, Bankrotte und andere Seltsamkeiten – ein Blick in eine spezielle Kultur des Mittelalters, *ZInsO* 2013, 2513; *Fruhstorfer*, Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters – Durchbrechung des Trennungsprinzips, ZIK 2013, 212; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2013 für Österreich, ZIK 2014, 18; *Thole*, Das neue Konzerninsolvenzrecht in Deutschland und Europa, *KTS* 2014, 351; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1. Halbjahr 2014 für Österreich, ZIK 2014, 137; *Mohr*, Jüngere Gesetzgebung und Reformvorhaben im österreichischen Insolvenzrecht, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Jahrbuch Insolvenz- und Sanierungsrecht*, Jahrbuch 14 (2014) 15; *Österreichische Bundesregierung*, Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017-2018, 13, abrufbar unter <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201> (letzter Abruf 31.01.2017); *Der Standard*, Experte: Besserstellung von Pleitiers „eine Katastrophe“, abrufbar unter <http://derstandard.at/2000051736169/Pleitiers-sind-kuenftig-schon-nach-drei-Jahren-entschuldet> (letzter Abruf 30.01.2017); *KSV1870*, Privatkonkurse: Rückgang von 9,3 %, abrufbar unter [www.ksv.at](http://www.ksv.at) (letzter Abruf 02.02.2017), 1; *KSV1870*, Ruhe vor dem Sturm? Insolvenzstatistik Unternehmen 2016, abrufbar unter [www.ksv.at](http://www.ksv.at), 4 (letzter Abruf 02.02.2017); *Riel*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, *AnwBl* 2017, 275; *Riel*, Das Konzerninsolvenzrecht des IRÄG 2017, ZIK 2017, 91; *Schneider*, IRÄG 2017 – die „kleineren“ Änderungen, ZIK 2017, 103; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1. Halbjahr 2017 für Österreich, ZIK 2017, 138; *Fadinger*, Die neue Privatinsolvenz, *JAP* 2017/2018, 168.

*Bartsch/Pollak* 1 ff; *Petschek/Reimer/Schiemer* 7 ff; *Bartsch/Heil* Rz 1 ff; *Heil* Rz 1 ff; *Holzhammer* 8 f; *Buchegger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* Einleitung, Rz 1 ff; *Buchegger*, Lehrbuch 5 f; *Fink* 3 ff; *Feil* § 1 IO; *Roth* 189 f; *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 4, 19 ff.

## 1. Von den Anfängen bis zu den Insolvenzgesetzen des Jahres 1914

Die ersten Ansätze eines geregelten gerichtlichen Verfahrens zum Zwecke einer Liquidation des Schuldnervermögens, in dem die Grundsätze der Gläubigergleichbehandlung und Gläubigerautonomie verwirklicht wurden, finden sich in den italienischen Städten des Mittelalters. Derartige Bestimmungen der italienischen Städte wurden bald in deutsche und französische Stadtrechte übernommen, um sich dann aber im Wesentlichen auf zwei verschiedenen Wegen weiter zu entwickeln. 1

Nach dem (gemeinen) **deutschen Recht** war der Konkurs in zahllose Einzelprozesse aufgelöst, weil zuerst über die Richtigkeit aller Forderungen entschieden werden und deshalb jeder Gläubiger seine Forderung mit Klage geltend machen musste. Diesem System, das die Gerichtsgewalt in den Vordergrund stellte, folgte in Österreich die **Josephinische Gerichtsordnung von 1781** (*Heil Rz 2*). Auf Grund der oft jahrelangen Dauer der Prozesse erwies es sich freilich als unbefriedigend und die Gläubiger und potentiellen Gemeinschuldner versuchten, dem Verfahren durch außergerichtliche Vereinbarungen (Ausgleiche oder Vergleiche) auszuweichen. Die österr **Concursordnung von 1868** nahm sich deshalb das **französische Konkursrecht** zum Vorbild, das die Grundsätze der Gläubigergemeinschaft und vor allem – zu Lasten der Richtermacht – der Gläubigerherrschaft stärker betonte. Dies führte freilich häufig auf Grund zu später Verfahrenseinleitung zu äußerst geringen Konkursquoten; außerdem zehrten die hohen Verfahrenskosten einen Großteil vieler Massen auf. 2

Aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse um die Jahrhundertwende entstand die Forderung nach einer neuen Konkursgesetzgebung. Die Grundtendenz der in den Jahren 1912 bis 1914 vorbereiteten österr Insolvenzrechtsreform (vgl dazu **Denkschrift** zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung [1914] und *Bartsch/Pollak 3 f*) schöpfte aus denselben sozialpolitischen Ideen, die schon die Leitlinie der großen Verfahrensreform *Franz Kleins* am Ende des 19. Jahrhunderts waren: Es ging vor allem um die Stärkung der Position der Gerichte, um den gemeinsamen Interessen der Beteiligten vor den egoistischen Intentionen der Gläubiger einen wirksamen Vorrang einräumen zu können (*Heil Rz 3*). Darüber hinaus sollte der **Sanierungsgedanke** erstmals in einem eigenen (Ausgleichs-)Verfahren zum Ausdruck kommen, das sich die Praxis des außergerichtlichen Aus- oder Vergleichs zum Vorbild nahm. Die Konkursanfechtung sollte erstmals innerhalb des Konkursverfahrens geregelt werden, das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses in einer eigenen Anfechtungsordnung. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 10.12.1914, RGBI 337, wurden daher mit Wirkung vom 1.1.1915 die **Konkursordnung (KO)**, die **Ausgleichsordnung (AO)** und die **Anfechtungsordnung (AnfO)** in Kraft gesetzt, wobei letztere – da auf Individualexécutionen ausgerichtet – systematisch zum Zwangsvollstreckungsrecht zählt (s auch *Dellinger/Oberhammer/Koller Rz 4*). 3

Das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010** (BGBl I 2010/29) hat die Ausgleichsordnung aufgehoben und die Konkursordnung in die neu geschaffene **Insolvenzordnung (IO)** übergeführt. Die KO zählt damit inhaltlich nach wie vor weitgehend zum geltenden Recht.

Die AO ist nur mehr auf Verfahren anzuwenden, die vor dem 1.7.2010 eröffnet wurden.

## 2. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts bis 2010

4 Die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre eintretende Verschlechterung der Wirtschaftslage bewirkte eine starke Zunahme der Insolvenzen, auf die der Gesetzgeber mit der bis dahin umfangreichsten Novellierung der Insolvenzgesetze des Jahres 1914 durch das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1982** (BGBl 1982/370) reagierte. Damals wurden die bis dahin vorgesehenen (drei) Konkursklassen und damit weitgehend die Vorrechte nicht dinglich gesicherter Gläubiger abgeschafft. Vor allem aber hatte dieses Gesetz den Sanierungsgedanken auf seine Fahnen geschrieben: Die Zerschlagung eines insolventen Unternehmens sollte, wenn nur irgend möglich, verhindert werden, was in der Förderung von Zwangsausgleich und Ausgleich zum Ausdruck kam.

5 Nach einer Phase der Beruhigung in den achtziger Jahren kam es – als Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung – zur Insolvenzwelle der neunziger Jahre und zu neuen Aktivitäten des Gesetzgebers: Mit der **Konkursordnungsnovelle 1993** (BGBl 1993/974) wurden – dem internationalen Trend folgend – Maßnahmen gesetzt, um insolventen natürlichen Personen unabhängig von ihrer Unternehmereigenschaft eine Restschuldbefreiung zu erleichtern. Das komplizierte, im öffentlichen Sprachgebrauch unrichtigerweise als „**Privatkonkurs**“ bezeichnete, Verfahren stellt einem solchen Schuldner neben dem Sanierungsplan (damals Zwangsausgleich) auch den Zahlungsplan und subsidiär ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung zur Verfügung. Weitere Erleichterungen brachte das sog Schuldenregulierungsverfahren, wie das Konkursverfahren für Nichtunternehmer bezeichnet wird (vgl zu den letzten Reformen Näheres bei Rz 15).

Im Bereich der Unternehmensinsolvenz setzte das sog „kleine“ **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1994** (BGBl 1994/153) Maßnahmen zur Verbesserung der Früherkennung einer möglichen Insolvenz und zur Erleichterung der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren. Als die Zahl der Unternehmenszusammenbrüche im Jahr 1996 die 6000er-Schwelle überschritt – eine (damals) „neue Dimension“ in der österr Insolvenzstatistik (vgl *Zotter*, ZIK 1997, 16) – versuchte der Gesetzgeber mit Hilfe des **Insolvenzrechtsänderungsgesetzes (IRÄG) 1997** (BGBl I 1997/114) vor allem die Konkurseröffnung zu erleichtern, einen strafferen Verfahrensablauf zu ermöglichen und eine bessere Beurteilung der Grundlagen für eine Unternehmensfortführung zu garantieren. Im „Paket“ des IRÄG 1997 fand sich auch das neu geschaffene **Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**: Durch das Reorganisationsverfahren sollte die rechtzeitige Sanierung von in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen gefördert werden (vgl Näheres bei Rz 505 ff).

Der (zunächst) sinkenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen in den 1990er-Jahren stand ein sprunghaftes Ansteigen der Zahl der Schuldenregulierungsverfahren (dh „Privatkonkursen“) gegenüber. Das Jahr **1999** brachte dann den unrühmlichen Jahrhundertrekord mit sich: die **5.860** Unternehmensinsolvenzen dieses Jahres bedeuteten zusammen mit den **3.074** „Privatkonkursen“, dass „der Pleitegeier nicht weniger als rund **9.000 Mal** in den Einlaufstellen der österr Gerichte landete“ (Zotter, ZIK 2000, 10). Die Zahl der Privatkonkurse hat sich allerdings, ausgehend von diesem „Rekord“ im Jahr 1999, bis zum Jahr 2016 nochmals **fast verdreifacht** (vgl hierzu noch Rz 14).

Die **Insolvenzrechts-Novelle 2002 (InsNov 2002, BGBl I 2002/75)** wollte das Insolvenzrecht weiter sanierungsfreundlich ausgestalten, indem sie etwa Regelungen zur Vermeidung des Insolvenzmissbrauchs und zur Erleichterung des Zugangs zum „Privatkonkurs“ vorsah. 6

Eine grundlegende Neuregelung des **internationalen Insolvenzrechts** erfolgte durch die **2002** in Kraft getretene **Europäische Insolvenzverordnung** (Verordnung [EG] Nr 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren [**EuInsVOalt**]). 7

Diese konnte aber nicht allen Anforderungen des europäischen Insolvenzrechts gerecht werden. Aus diesem Grund wurde die aktuelle EuInsVO am 20.5.2015 erlassen und im Amtsblatt am 5.6.2015 kundgemacht. Die **Verordnung** ist am 25.6.2015 in Kraft getreten und ist grundsätzlich **seit dem 26.6.2017** anwendbar.

Mit dem **Internationalen Insolvenzrechtsgesetz (IIRG) aus 2003** (BGBl I 2003/36) wurde ein Teil über das **Internationale Insolvenzrecht** in die KO aufgenommen (§§ 217 bis 251 KO, nunmehr IO).

Durch das IRÄG 2017 wurden diese Bestimmungen, auch aufgrund des Inkrafttretens der neuen EuInsVO und dem damit einhergehenden ergänzenden Regelungsbedarf, teilweise novelliert.

Das IIRG ist auch auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren außerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO anzuwenden (vgl Näheres zum Internationalen Insolvenzrecht bei Rz 532 ff).

Durch das mit dem **Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 – GIRÄG 2003** (BGBl I 2003/92) eingeführte **Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG)** wurde insb die Kategorie der sog „nachrangigen Forderungen“ (Forderungen aufgrund eigenkapitalersetzender Gesellschafterleistungen) in das österr Insolvenzrecht eingeführt (Näheres bei Rz 117 f). 8

Mit der **Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle (GIN) 2006** (BGBl I 2006/8) erfolgte eine Straffung des **Zwangsausgleichsverfahrens** in der Phase nach Annahme des Zwangsausgleichs, um dem Schuldner die möglichst rasche freie Verfügung über sein Vermögen zu ermöglichen.

Die **Schuldenberatungs-Novelle (Schu-Nov) 2007** (BGBl I 2007/73) vereinheitlichte die Kennzeichnung der sog Schuldenberatungsstellen, die große praktische Bedeutung in Schuldenregulierungsverfahren haben. Die **Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2009** (BGBl I 2009/30) nahm Anpassungen der KO iS der durch diese Novelle eingeführten grundsätzlichen Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens vor.



### 3. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010

- 9 Anlass für das nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommene und mit **1.7.2010** in Kraft gesetzte **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010** (BGBl I 2010/29) waren in erster Linie folgende Entwicklungen: Erstens war das Ausgleichsverfahren praktisch bedeutungslos geworden, da eine Quote von 40 % nur sehr selten erreicht werden konnte. Zweitens kam es bei einer sehr hohen Anzahl von Konkursanträgen zu einer Abweisung mangels Masse. In den Jahren 2004 bis 2007 war die Zahl der Abweisungen bspw sogar regelmäßig höher als die Zahl der Verfahrenseröffnungen (Näheres bei Rz 16). Drittens wurde eine Vielzahl an Konkursen verschleppt, da die Schuldner ihre Stigmatisierung infolge der Insolvenz fürchteten.

Kernstück dieser umfassenden Reform war die **Schaffung** des in ein einheitliches Insolvenzverfahren eingebetteten **Sanierungsverfahrens**, das **ohne oder** (unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters) **mit Eigenverwaltung** des Schuldners durchgeführt werden kann. Damit wurde das duale System von Konkurs und Ausgleich nach knapp 100 Jahren aufgegeben (krit dazu *Buchegger*, Lehrbuch 5). Strebt der Schuldner ein Sanierungsverfahren an, so hat er mit dem Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens einen **Sanierungsplan** vorzulegen, in dem den Gläubigern **bei der Sanierung mit Eigenverwaltung** angeboten werden muss, **mindestens 30 % ihrer Forderungen innerhalb von zwei Jahren** zu erfüllen. Wird **keine Eigenverwaltung** angestrebt, so ist (wie zuvor beim Zwangsausgleich) das Angebot einer **Mindestquote von 20 %**, erfüllbar **innerhalb von zwei Jahren**, ausreichend. Im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung ist als Insolvenzverwalter ein Masseverwalter zu bestellen.

**Scheitern die Sanierungsbemühungen** im Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung, so ist das Insolvenzverfahren als **Konkursverfahren** zu bezeichnen und es ist nach den Regelungen über das Konkursverfahren fortzufahren. Wird dem Schuldner nur die Eigenverwaltung entzogen, so ist im Sanierungsverfahren ein Insolvenzverwalter zu bestellen, der die Sanierungsbemühungen fortsetzt. Das bewährte Verfahrensgebäude des Konkursverfahrens wurde mit dem IRÄG 2010 zwar weitgehend aufrechterhalten. Die dennoch zahlreichen Änderungen im materiellen und formellen Insolvenzrecht sollten – auch zu Lasten der dinglich gesicherten Absonderungsgläubiger (Näheres bei Rz 87) – die **Unternehmensfortführung und -sanierung begünstigen**.

Im Gefolge des IRÄG 2010 ist mit **1.8.2010** das **Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz – IRÄ-BG** (BGBl I 2010/58) in Kraft getreten, das vor allem die Anpassung einer Vielzahl von Gesetzen an die mit der IO eingeführte neue Terminologie zum Gegenstand hatte.

- 10 Auf die Entlastung der Gerichte zielende, eher geringfügige Änderungen brachte das **Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011** (BGBl I 2010/111); so wurde etwa im Zuge der weit-

gehenden Beseitigung der Eigenhandzustellung in den Zivilverfahren auch die eigenhändige Zustellung des Gläubigerantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Schuldner abgeschafft.

Erhebliche Änderungen brachten das **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013** (BGBl I 2013/109) sowie die **Exekutionsordnungs-Novelle (EO-Nov) 2014** (BGBl I 2014/69): Mit dem GesRÄG 2013 wurde eine Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft bei Fehlen eines organschaftlichen Vertreters eingeführt. Die EO-Nov 2014 brachte ua – bedingt durch Änderungen des Bankwesengesetzes (BWG) – bei den nach § 20 Abs 4 IO aufrechenbaren Forderungen aus bestimmten Finanzgeschäften Veränderungen (Näheres bei Rz 115) und war zudem indirekt über Änderungen etwa bei der Zwangsversteigerung insolvenzrechtlich bedeutsam (*Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, 15 [28]). Weitere punktuelle Änderungen – teils nur redaktioneller Art – erfolgten jeweils zusammen mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BGBl I 2014/98), dem **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) 2016** (BGBl I 2015/34) sowie dem **Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) 2016** (BGBl I 2016/43).

11

#### 4. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017

Im Vordergrund des IRÄG 2017 (BGBl I 2017/122) steht der Gedanke eines „Neustarts“ und einer zweiten Chance für wirtschaftlich Gescheiterte, insb gescheiterte Unternehmer, in der sog „**Privatinsolvenz**“. Darüber hinaus wurden **Begleitregelungen für die** – großteils ab 26.6.2017 unmittelbar anwendbare – **neue EuInsVO** geschaffen, die – seit 1999 nicht mehr erhöhte – **(Mindest-)Entlohnung für Insolvenzverwalter** angepasst (Näheres bei Rz 153) und – durch die Einfügung eines neuen Sechsten Teils – zwei Bestimmungen zum bisher nicht geregelten **Konzerninsolvenzrecht** eingefügt (vgl *Riel*, ZIK 2017, 91).

12

Das IRÄG 2017 bringt im Abschöpfungsverfahren insb den **Entfall der Mindestquote von 10 %** und eine **Verkürzung der Frist auf fünf Jahre**. Bis dahin stand eine Restschuldbefreiung nur Schuldner offen, die entweder eine Mindestquote von 10 % anbieten konnten oder aufgrund von Billigkeit für entschuldungswürdig befunden wurden. Bloß ein Drittel aller Schuldner schaffte es aus eigenen Leistungen, dieser Mindestquote zu entsprechen; ein weiteres Viertel durch Drittfinanzierungen. Der Rest wurde oftmals jahrzehntelang bis auf das Existenzminimum gepfändet. Aus diesem Grund sah die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/18 den Entfall der Mindestquote und die Verminderung der Frist auf drei Jahre vor („Kultur des Scheiterns“; *Österreichische Bundesregierung*, Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017-2018, 13). Die Frist wurde schlussendlich allerdings doch nur auf fünf Jahre gemindert, da viele drei Jahre für zu kurz hielten. Dies macht auch deswegen Sinn, weil für sehr einkommensschwache Schuldner die Möglichkeit geschaffen wurde, direkt ein Abschöpfungsverfahren zu beantragen, ohne dass davor über einen Zahlungsplan abgestimmt werden muss (s dazu Rz 466; *Riel*, AnwBl 2017, 275 [276]). Durch die Anhebung der Frist auf fünf Jahre wird das Abschöpfungsverfahren dem Zahlungsplanverfahren hinsichtlich der Dauer gleichgestellt.

Weiterhin wird in der Privatinsolvenz nicht zwischen Unternehmern und natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, unterschieden; dies obwohl das IRÄG 2017 eigentlich damit begründet wurde, dass insb gescheiterte Unternehmer oftmals dermaßen hohe Verbindlichkeiten haben, dass das „alte“ Abschöpfungsverfahren dieser Situation nicht gerecht werden konnte. Eine Differenzierung erscheint jedenfalls sinnvoll, da eine Entschuldung von Privaten, die nicht unternehmerisch gescheitert sind, nach einem Zeitraum von nur fünf Jahren einen uE übermäßigen Verschuldungsanreiz setzt (so auch bspw die Position des KSV 1870, s *Der Standard* vom 30.01.2017, Experte: Besserstellung von Pleitiers „eine Katastrophe“). Der zwingende außergerichtliche Ausgleichsversuch, den natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, bisher vor Insolvenzeröffnung bescheinigen mussten, fällt mit dem IRÄG 2017 ebenfalls weg. Die neuen Bestimmungen wurden bereits bei ihrer Ankündigung heftig kritisiert; insb im Wegfall der Mindestquote und der Verminderung der Verfahrensdauer sehen viele einen Anreiz zum Missbrauch. Dabei muss allerdings stets bedacht werden, dass das Abschöpfungsverfahren nur subsidiär zu einem gescheiterten oder abgelehnten Zahlungsplan ist. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Verfahren für natürliche Personen innerhalb von fünf Jahren unbedingt und schuldbefreit zu Ende ist – der Vorrang eines Sanierungsplans bleibt bestehen; der Vorteil des sofortigen Abschöpfungsverfahrens kommt nur sehr einkommensschwachen Schuldern zugute, für welche wohl auch eine ständige Pfändung auf das Existenzminimum (diese beziehen grds nur einen Betrag, der dem Existenzminimum entspricht bzw geringfügig mehr) über mehr als sieben Jahre ohne Aussicht auf Restschuldbefreiung sinnbefreit wäre (vgl *Fadinger*, JAP 2017/2018, 168 [170]).

## 5. Insolvenzstatistik

- 13 Die Entwicklung der **Insolvenzstatistik** im letzten Jahrzehnt zeigt, dass die Zahlen der Unternehmensinsolvenzen **rückläufig** sind. Im Jahr 2015 hatten sie mit 5.150 den niedrigsten Wert seit 1998 erreicht, im Jahr 2016 blieb ihre Zahl mit einer Zunahme um 1,5 % beinahe konstant (*KSV 1870*, Ruhe vor dem Sturm? Insolvenzstatistik Unternehmen 2016, 4). Im Negativrekordjahr 2005 waren noch **7.056** Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen (*Zotter*, Insolvenzstatistik 2015 für Österreich, ZIK 2016, 17). Auch die geschätzten **Insolvenzverbindlichkeiten** lagen 2016 mit 2,9 Mrd. deutlich unter den historischen Höchstständen, die Zahl der betroffenen Dienstnehmer lag bei 19.200. Im ersten HJ 2017 kam es mit 2.574 insolventen Unternehmen ebenfalls zu einem Rückgang von 3 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres; die Schulden betragen insgesamt 668 Mio € (*Zotter*, ZIK 2017, 138 [139]).

Für das mit dem IRÄG 2010 eingeführte – das alte Ausgleichsverfahren ablösende – **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung** sind die Zahlen stark rückläufig: Mit nur noch **60** eröffneten Verfahren im Jahr 2016 (2015: 100) werden Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung mittlerweile kaum mehr häufiger eröffnet als Ausgleichsverfahren vor dem IRÄG 2010 (1. HJ 2010: 32 eröffnete Verfahren). Der Anteil der Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung an allen eröffneten Verfahren über unternehmerische Schuldner ging damit von 6,4 % im Jahr 2011 auf 1,9 % im Jahr 2016 zurück. In 19 Fällen kam es 2016 zum Entzug der Eigenverwaltung (*KSV 1870*, Ruhe vor dem Sturm? Insolvenzstatistik Unternehmen 2016, 4).



Auch die Entwicklung bei den **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung** stagniert. Im Jahr 2016 wurden nur noch **438** Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Insgesamt haben die beiden Sanierungsverfahren zusammen 2016 nach 2015 einen neuen Tiefstwert seit ihrer Einführung mit dem IRÄG 2010 erreicht (Zotter, ZIK 2016, 17). Gesamthaft betrachtet belief sich der **Anteil der Sanierungsverfahren** an allen eröffneten Insolvenzverfahren im Jahr 2016 **nur noch auf rund 16 %** (KSV1870, Ruhe vor dem Sturm? Insolvenzstatistik Unternehmen 2016, 4). Das einheitliche, sanierungsfreundliche Verfahrensgebäude des IRÄG 2010 scheint sich dennoch insgesamt zu bewähren; eine grundlegende „Reform der Reform“ wird derzeit nicht angestrebt (Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavara, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15 [16]; s aber noch sogleich Rz 15).

Im langjährigen Vergleich ansteigend ist die Zahl der eröffneten „**Privatinsolvenzen**“ zur Schuldenregulierung: Wurden im Jahr **2000** „nur“ **2.816** solcher Verfahren registriert, stieg diese Zahl im Jahr **2005** auf **5.343**, um **2011** den bisherigen Rekordwert von **9.596** zu erreichen. Im Jahr 2016 lag die Zahl der eröffneten „Privatinsolvenzen“ mit 8.011 eröffneten Schuldenregulierungsverfahren weiterhin auf hohem Niveau (KSV 1870, Privatkonkurse: Rückgang von 9,3 %, 1). Die weiterhin hohe Zahl an Schuldenregulierungsverfahren ist wohl auch auf die Höchststände bei den Arbeitslosenzahlen zurückzuführen, wengleich die historisch niedrigen Kreditzinsen mildernd wirken (Zotter, ZIK 2016, 18; vgl zudem Zotter, ZIK 2001, 13 ff; ders, ZIK 2006, 14 ff; ders, ZIK 2012, 16 ff; ders, ZIK 2013, 14; ders, ZIK 2014, 18). Zotter hält es für möglich, dass sich durch die niedrigen Kreditzinsen eine Schuldenfalle geöffnet hat, die bei steigenden Zinsen zuschnappen wird (Zotter, ZIK 2016, 18). Im ersten HJ 2017 ist dagegen die Zahl der Schuldenregulierungsverfahren um 30 % gesunken; dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass mit dem IRÄG 2017 massive Entschuldungserleichterungen eingeführt wurden und zahlreiche Schuldner mit ihrem Anträgen bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen zugewartet haben (vgl Zotter, ZIK 2017, 138).

Ausgelöst durch den sog „Small Business Act“ der Europäischen Kommission wurde über eine spezielle **Entschuldungsregelung** für gescheiterte kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) diskutiert (Mitteilung der Kommission vom 25.06.2008, KOM(2008) 394 endg; Mitteilung der Kommission vom 23.2.2011, KOM(2011) 78 endg; Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavara, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15 [23 ff]). Mohr sieht (aaO) das wichtigste Ziel des „Small Business Acts“, ehrlichen Unternehmern über eine Verkürzung der Tilgungs- und Entschuldungsfrist auf drei Jahre eine zweite Chance zu geben, durch die im geltenden Recht bestehende Möglichkeit eines Sanierungsplans noch nicht als erfüllt an. Auch eine **Reform des Schuldenregulierungsverfahrens** für Private stand lange in Diskussion (vgl Näheres bei Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavara, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15, [20 ff und 23 ff]). Im Jänner 2017

kündigte die Bundesregierung schließlich eine Reform des Abschöpfungsverfahrens an, die mit dem IRÄG 2017 verwirklicht wurde (s Rz 426).

16 Nur langsam wirkten sich auch die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Eindämmung der **mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge** aus (vgl zur Insolvenzeröffnungsvoraussetzung des kostendeckenden Vermögens bei Rz 69 f und zur Insolvenzeröffnung trotz Antragsrücknahme des Gläubigers bei Rz 198 f). Während etwa im Jahr 2007 die Zahl der Abweisungen mangels Masse bei Unternehmensinsolvenzen noch höher war als jene eröffneter Insolvenzverfahren, verbesserte sich das Verhältnis schrittweise: Im Jahr des Inkrafttretens des IRÄG 2010 standen 3.522 Konkurs- bzw. Insolvenzeröffnungen 2.854 **Nichteröffnungen mangels kostendeckenden Vermögens** gegenüber, im Jahr 2013 3.266 eröffneten Insolvenzverfahren immer noch 2.193 Abweisungen mangels Kostendeckung (zur Analyse des Problems und neuen Ansätzen zur Eindämmung vgl *Zotter*, ZIK 2012, 92 ff). Im Jahr 2016 schließlich kamen bei Unternehmensinsolvenzen auf eine Abweisung mangels Masse bereits **1,63 eröffnete Insolvenzverfahren**.

17 Dem Versuch, im Zusammenhang mit dem IRÄG 1997 (endlich) ein praxistaugliches Reorganisationsverfahren zu schaffen, war kein Erfolg beschieden: In den ersten vier Jahren der Geltung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (**URG**), BGBl I 1997/114, wurde **nur ein einziges Unternehmensreorganisationsverfahren** erfolgreich durchgeführt (vgl dazu *Reckenzaun/Hadl*, ZIK 2001, 90 ff). Danach hat – soweit bekannt – kein weiteres Reorganisationsverfahren mehr stattgefunden, wobei die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Schonung des Rufs des Unternehmens nicht öffentlich bekannt gemacht wird (zu all dem Näheres bei Rz 505). Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des URG sind damit praktisch **totes Recht**. Anderes hingegen gilt für die materiell- und haftungsrechtlichen Bestimmungen, denen dadurch umso mehr Bedeutung zukommt (so auch *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 582). Außerdem verweist das Eigenkapitalersatzrecht auf die Tatbestände des URG (§ 2 Abs 1 Z 3 EKEG). Die EU-Kommission beschloss am 12.03.2014 die Empfehlung für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischen Schulden und Unternehmensinsolvenzen (ABl L 2014/74, 65), die die Einführung von Restrukturierungsverfahren empfiehlt, die auch Exekutionssperren und Mehrheitsentscheidungen in einzelnen Gläubigerklassen vorsehen (*Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15 [22]).

## B. Ziele und Grundsätze des Insolvenzverfahrens

**Literatur:** *Sprung*, Zum Missbrauch des Konkursantrags, JBl 1969, 237; *Rechberger*, Bemerkungen zur österreichischen Insolvenzrechtsreform, ZZP 98 (1985) 257; *Mohr*, Die Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – Ein Zwischenbericht, ZIK 1995, 18; *Chalupsky/Ennöckl/Holzzapfel*, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechts

(1986); *Reich-Rohrwig/Zehetner*, Das neue Insolvenzrecht: IRÄG 1997 und IESG (1997) 17; *Bertl/D. Mandl/G. Mandl/Ruppe* (Hrsg), Insolvenz. Sanierung. Liquidation (1998); *Lentsch*, Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter (1998); *Rajak*, Die Kultur der Insolvenz, ZInsO 1999, 666; *Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in FS Oberhammer (1999) 119; *Pernegger*, Zum Verhältnis von Insolvenz- und Umsatzsteuerrecht, ÖStZ 2000, 131, 182; *Paulus*, Verbindungslinien des modernen Insolvenzrechts, ZIP 2000, 2189; *Winner*, Die nicht durchgeführte Kapitalerhöhung in der Insolvenz, in FS Peter Doralt (2004) 707; *Mohr*, Zielsetzungen und Grundzüge der Insolvenz, in *Kanduth-Kristen/Treer*, Insolvenz und Steuern (2006) 9; *Mohr*, Sanierungstendenzen in der Reform des Insolvenzrechts, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2006 (2007) 116; *Mohr*, Reformüberlegungen im Bereich des Insolvenzrechts, in *Bachner*, GmbH-Reform (2008) 114; *Gabriel/Kathrein/Mohr/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Verschuldung – Individuelle und sozialstaatliche Verantwortung (2008); *Nunner-Krautgasser*, Sportverbandsrecht versus Insolvenzrecht, ZIK 2008, 74; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, ZIK 2010, 82; *Kammel/Thierrichter*, Der Begriff des Sondervermögens vor einem investmentfondsrechtlichen Hintergrund, ÖBA 2011, 237; *Luttermann/Geißler*, Rechtsbasis und Praxis einer Kultur der Unternehmenssanierung, ZInsO 2013, 1381; *Lentsch*, Unternehmensveräußerung und übertragende Sanierung, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavara* (Hrsg), Insolvenz- und Sanierungsrecht, Jahrbuch 13 (2013) 313; *Kodek*, Der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in vergleichender Perspektive – eine Skizze, KTS 2014, 215; *Reckenzaun*, Nachhaltigkeit im Insolvenzverfahren, ALJ 2014, 156.

*Bartsch/Pollak* 35 f; *Petschek/Reimer/Schiemer* 7 ff; *Wegan* 3 ff; *Bartsch/Heil* Rz 7 ff; *Heil* Rz 7 ff; *Holzhammer* 3 f; *Deixler-Hübner* in *Konecny/Schubert* § 10 IO; *Riel* in *Konecny/Schubert* § 114a KO; *Apathy* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* § 10 KO; *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 6 ff; *Buchegger*, Lehrbuch 3 f; *Fink* 2 ff; *Roth* 189 ff.

## 1. Singularexekution und Universalexekution

Die Einzelzwangsvollstreckung wird so lange als das geeignete Mittel zur Eintreibung von Forderungen angesehen, als der – wenn auch zahlungsunwillige – Schuldner noch zahlungsfähig ist. Da die Befriedigung bei der **Singularexekution** nach dem Rangprinzip erfolgt, liegt hier die Begünstigung der zuerst handelnden Gläubiger in der Natur der Sache. Dieses System ist aber dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners derart verschlechtert hat, dass er fällige Forderungen nicht mehr in angemessener Frist erfüllen kann, also zahlungsunfähig geworden ist. Ein Vollstreckungsverfahren nach den **Grundsätzen der Spezialität und Priorität**, in dem also nur einzelne Vermögensobjekte des Schuldners verwertet werden und der rasch handelnde Gläubiger vorrangig befriedigt wird, bietet in dieser Situation keine sachgerechte Lösung.

Die **Universalexekution** (Gesamtvollstreckung) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt daher eine „soziale Form der Rechtsverfolgung“ (so *Holzhammer* 3) dar, die an die Stelle der individuellen Rechtsverfolgung in der Einzelzwangsvollstreckung tritt: Die **Gläubiger** sind hier **gleich zu behandeln** und bilden eine Gefahrengemeinschaft, die den aufgrund der schlechten Vermögenslage des Schuldners unvermeidlichen **Verlust verhältnismäßig zu tragen** hat. Das Insolvenzverfahren umfasst zwar nun das **gesamte** Schuldnervermögen, doch ist – im Konkurs- oder Sanierungsfall –

nur eine prozentuelle Befriedigung der Gläubigerforderungen möglich. Die erzielte Quote entspricht dem Verhältnis der Aktiven (abzüglich der Verfahrenskosten) zu den Passiven des Schuldnervermögens. Die Gesamtvollstreckung der Insolvenz ist somit von den Grundsätzen der **Universalität** sowie der **Parität** und **Perzentialität** beherrscht (vgl *Wegan* 3).

Da die Gläubiger gem § 58 Z 1 IO im Insolvenzverfahren keinen Anspruch auf Kostenersatz haben und insb bei der Verwertung nicht für jede einzelne Forderung Aufwendungen notwendig sind, kann bei der Gesamtvollstreckung eine gewisse **Kostenersparnis** erzielt werden.

Maßgebend für den Grundsatzwechsel ist der Beginn des Tages, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzedikts durch Aufnahme in die Insolvenzdatei folgt (§ 2 Abs 1 IO); bei Vorliegen von **anfechtbaren Rechtshandlungen** allenfalls schon ein früherer Zeitpunkt (vgl dazu Näheres bei Rz 279 ff).

- 20 Das **Konkursverfahren** als eine Erscheinungsform des Insolvenzverfahrens stellt sich demnach zumindest nach seiner ursprünglichen Zielsetzung (vgl aber zum Sanierungsplan gleich unten bei Rz 23) primär als ein **besonderes Vollstreckungsverfahren** dar (vgl *Sprung*, JBl 1969, 239). So wie in der Einzelzwangsvollstreckung wird das Vermögen des Schuldners durch Ausübung staatlicher Zwangsgewalt beschlagnahmt und verwertet, um mit Hilfe des Erlöses die Forderungen der **Insolvenzgläubiger** (quotenmäßig) zu befriedigen. Zum Unterschied von der Einzelzwangsvollstreckung nach der EO braucht der Insolvenzgläubiger freilich keinen Exekutionstitel: Der Insolvenzteilmehanspruch wird jedem Gläubiger gewährt, dessen angemeldete Forderung in der allgemeinen Prüfungstagsatzung festgestellt worden ist (vgl Näheres bei Rz 338). Auf Grund dieser Forderungsprüfung weist das Insolvenzverfahren daher – unabhängig davon, ob es als Konkurs- oder als Sanierungsverfahren geführt wird – auch (schwache) Elemente eines Erkenntnisverfahrens auf.

## 2. Liquidation und Sanierung

- 21 Das Verfahren gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner kann grundsätzlich zwei Richtungen verfolgen, und zwar die Liquidation („Zerschlagung“) seines Unternehmens oder dessen (auch übertragende) Sanierung. Die historische Entwicklung zeigt, dass man ursprünglich im Falle des *concursum creditorum* bloß an ein Verfahren zur Liquidation des Schuldnervermögens dachte, um so für die (paritätische) Befriedigung der Gläubiger noch das Beste herauszuholen (vgl dazu *Rajak*, ZInsO 1999, 667).
- 22 Der Gedanke, dass eine Insolvenz nicht zwangsläufig zur Liquidierung des schuldnerischen Unternehmens führen muss, hat sich (nicht nur in Österreich) erst langsam durchgesetzt. Zwar kannte die dem Liberalismus entspringende österr Concursordnung von 1868 im Konkurs von Vollkaufleuten den Zwangsausgleich, doch dürfte diese Möglichkeit der Vermeidung des